

Haftungserklärung

Ich erkläre verbindlich, dass ich

Name.....

legitimiert durch.....

als Vorbeugung gegen den Virus Sars-COV-2 und gem. COVID-19_Maßnahmenverordnung i. d. dzt. glt. Form auch **berechtigt bin anzuordnen**, dass

Hr/Fr/Kind:.....
einen MNS zu tragen hat.

Obgenannte/r hat mir gem. COVID-19 Maßnahmenverordnung, §11 (3) i. d. dzt. glt. Form mitgeteilt, vom Tragen eines MNS, aus nicht zumutbaren Gründen, **ausgenommen** zu sein. Dies scheint mir **nicht glaubhaft** zu sein, was ich durch folgenden Umstand begründe:

.....
.....
.....

Zum Zeitpunkt der Anordnung war die **Person gesund**, wovon ich mich durch einen ausführlichen Augenschein **überzeugt** habe. Ich versichere, dass er/sie vor der Anordnung keinerlei Störungen oder Allergien hatte.

Ich versichere, dass die **Anordnung völlig ungefährlich für das Leben und die Gesundheit** ist und keine direkten oder indirekten Schäden oder Folgekrankheiten verursachen wird.

Wenn irgend ein Schaden durch die Anordnung entsteht, **verpflichte ich mich**, dem Opfer oder dessen Familie oder Angehörigen gegenüber, ebenfalls ohne jegliche Verzögerung oder Anrufung eines Gerichts, vollumfänglich **für den Schaden aufzukommen**.

Ich bin mir durch Augenschein und Kenntnis über die Wirkungsweise des angeordneten MNS bewusst und habe mich über die Tragweite meiner Anordnung vollinhaltlich informiert.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Name in Blockbuchstaben

.....
Allenfalls Dienstnummer und Behörde

Rechtsbelehrung:
Rechtsvorschrift für COVID-19-Maßnahmenverordnung
Ausnahmen
§11.

(3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.
(6) Im Fall der Kontrolle durch **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

Rechtsvorschrift für Vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Medizinprodukten

§1.
(1) OP-Masken (medizinische Gesichtsmasken), die nicht CE-galenzeichnet sind, dürfen in Österreich in Verkehr gebracht werden, wenn der Verantwortliche für das Inverkehrbringen bestätigt, dass die **einschlägigen Normen eingehalten werden oder bei Nichteinhaltung dieser ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet.**

Rechtsinformation auf [Corona-querfront.com](https://corona-querfront.com)
Flyer kostenlos bestellen [NeueWahrheit.com](https://neuewahrheit.com)